

Vorblatt

Problem:

Das Prayner Konservatorium für Musik und Dramatische Kunst führt seit dem Studienjahr 2007/08 den Hauptstudiengang „Schauspiel“, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erfüllt. Ohne die Aufnahme in diese Verordnung haben die ordentlichen Studierenden dieses Hauptstudienganges des genannten Konservatoriums keinen Rechtsanspruch auf Studienförderung.

Ziel und Inhalt:

Gegenständlicher Novellenentwurf soll eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Studienförderung für ordentliche Studierende der Hauptstudienganges „Schauspiel“ des Prayner Konservatoriums für Musik und Dramatische Kunst schaffen.

Alternativen:

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Studienförderungsgesetzes 1992 gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt, die näher in den Erläuterungen dargestellt sind.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf steht zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Konservatorien sind im schulrechtlichen Sinn Privatschulen mit einem Organisationsstatut, das von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bescheidförmig genehmigt wird. Nur diesen kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Das Organisationsstatut des Prayner Konservatoriums für Musik und Dramatische Kunst wurde mit Bescheid vom 24. August 2007 (GZ BMBWK-24.416/0003-III/3a/2007) ab dem Studienjahr 2007/08 genehmigt. Weiters sind in die Verordnung über die Studienförderung nur solche Hauptstudiengänge aufzunehmen, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen; ebenso müssen die Pflichtgegenstände der Hauptstudiengänge ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Die Überprüfung des Organisationsstatuts, insbesondere der relevanten Lehrpläne, ergibt, dass der Studiengang „Schauspiel“ des Prayner Konservatoriums diese Voraussetzungen erfüllt und daher in die Verordnung aufzunehmen ist, wodurch für ordentliche Studierende des Prayner Konservatoriums die notwendige Anspruchsgrundlage für den Bezug von Studienförderung geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mengengerüst:

Durch die Aufnahme der Studienrichtung „Schauspiel“ in die Verordnung über die Studienförderung vergrößert sich der Kreis der Studierenden, die Studienförderung in Anspruch nehmen können. Gemäß einer Erhebung beim Prayner Musikkonservatorium waren im Wintersemester 2007/08 in der Studienrichtung „Schauspiel“ 15 Studierende inskribiert.

Nach Angaben der Studienbeihilfebehörde erhielten 2006/07 48 236 Studierende Studienbeihilfe; 263 Studierende davon entfielen auf Konservatorien. Der Anteil der Studierenden mit Studienförderung an den gesamten Studierenden lag im Bereich der Konservatorien nicht vor, beträgt jedoch insgesamt rd. 30 %. Bei Umlage dieser Förderquote auf die betroffenen Studierenden am Prayner Musikkonservatorium ergibt das eine zu erwartende Anzahl von fünf Studierenden mit Studienförderung.

2. Ausgaben:

Im Studienjahr 2006/07 lag die durchschnittliche Beihilfeshöhe an Konservatorien bei 4 752 € je Studierenden. Als Folge der gegenständlichen Novelle errechnen sich damit Mehrausgaben für den Bund von $5 \times 4\,752 = 23\,760$ €. Mit einer nennenswerten Steigerung der Vollzugsausgaben und der übrigen Sachausgaben im Bereich der Studienbeihilfebehörde ist nicht zu rechnen bzw. sind diese vernachlässigbar.

Die Mehrausgaben können im vorhandenen Budget des Kapitel 12 bedeckt werden (Bundesfinanzgesetz 2008, Voranschlagsansatz 1/12207, Aufwendungen, Gesetzliche Verpflichtungen).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die Aufnahme des neuen Studienganges in die Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

Zu Z 2 (Ziffer 8 der Anlage):

Mit Ziffer 8 des Entwurfes werden die Hauptstudiengänge des Prayner Konservatoriums um „Schauspiel“ erweitert.